



Naturschutzgebiet „Inkwilersee“, Gemeinde Inkwil

Beschluss der Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 1 Absatz a-e, Artikel 3 Absatz a, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 1, Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 36 Absatz 1 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, sowie Artikel 2, Artikel 3 Absatz a-d, Artikel 12 Absatz 3 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 und Artikel 1 Absatz c,d,e,g, Artikel 27 und Artikel 56 des Gewässerschutzgesetzes des Bundes vom 24. Januar 1991, sowie Artikel 1, Artikel 2 Absatz a,b,f, und Anhang 1 und Anhang 2 der Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 28. Oktober 1998 beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Der zwischen Bolken und Inkwil gelegene Inkwilersee mit zwei kleinen Inseln ist ein rund 13'000-jähriger Toteissee und ein Relikt des Rhonegletschers. Der Bernische Teil des Kleinsees und seine unmittelbar angrenzende Umgebung auf der Berner Seite sowie der Auslauf des Inkwilerseebachs werden unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die Erhaltung des kartierten Flachmooses.
 - die Erhaltung und Förderung der naturnahen Uferbereiche (Schwimmbblattgesellschaften, Röhricht, Riedland) als Lebensraum für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
 - die Erhaltung einer offenen Wasserfläche.
 - die Förderung der Ufervegetation (Gross-, Kleinseggenrieder, Pfeifengraswiesen).
 - die Schaffung eines landwirtschaftlich extensiv genutzten Dauergrünlandstreifens als Pufferzone zum See (Störungen, Nährstoffeintrag) und als naturnaher Teillebensraum insbesondere zur Förderung von seltenen Arten.
 - die Aufwertung des Gewässerraums Inkwilerseebach und die Förderung der Biozönose.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1: 2'500 vom 21. September 2021 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:
Gemeinde Inkwil: Grundbuchblätter Nr. 57, 204, 207, 244, 245, sowie teilweise Nr. 158, 218, 131, 274, 307, 336 und 413.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzzielen zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Verlassen des Seeuferweges mit Ausnahme für die landwirtschaftliche, fischereiliche und naturschutzpflegerische Nutzung;

- b) das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen aller Art soweit es nicht für den Unterhalt und die Pflege des Schutzgebietes und seiner Infrastruktur, sowie für die landwirtschaftliche Nutzung notwendig ist;
 - c) das Eindringen in Gewässer und in die Ufervegetation, mit Ausnahme des Einstiegs zum Baden und Schwimmen beim Badeplatz Inkwil;
 - d) Beim Baden/Schwimmen dürfen die beiden Inseln nicht betreten werden. Zudem muss ein Abstand von mindestens 5 Meter zum Schilf eingehalten werden;
 - e) das Laufen lassen von Hunden. Diese sind an der kurzen Leine (max. 3m lang) zu führen;
 - f) das Parkieren von Motorfahrzeugen;
 - g) das Reiten;
 - h) das Befahren der Wasserfläche mit Spiel- und Sportgeräten (Stand-Up-Paddle, Luftmatratzen, Flößen, Modellschiffe u.a.m.);
 - i) das Anzünden von Feuern und das Grillieren ausserhalb der markierten Feuerstelle beim Badeplatz Inkwil;
 - j) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - k) das Biwakieren;
 - l) das Abspielen von lauter Musik;
 - m) das Starten, Landen und Überfliegen mit Drohnen und anderen unbemannten Fluggeräten;
 - n) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen (mit Ausnahme von Neophyten);
 - o) das Eingreifen in die Schwimtblattzone und den Röhrichtgürtel;
 - p) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Bauten, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - q) das Einbringen von Pflanzen und das Aussetzen von Tieren;
 - r) die Durchführung von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen mit Ausnahme der bisherigen traditionellen Anlässe gemäss Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde Inkwil;
 - s) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen und Materialien;
 - t) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen;
 - u) Eingriffe in den Wasserhaushalt, sofern diese nicht in Absprache mit der ANF und im Interesse der Schutzziele erfolgen (z.B. Tiefenentwässerung);
 - v) die Verwendung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln;
 - w) das Umbrechen;
5. Der Unterhalt der bestehenden Fischerplätze und die Nutzung des Inkwilersees für die Fischerei sind gestattet. Das umfasst das Befahren mit konzessionierten Fischerbooten, jedoch nur ausserhalb der Schwimtblattzone und des Röhrichtgürtels. Die Fischerplätze sind auf einer separaten Karte festgehalten. Die Verschiebung, Aufhebung oder Neuanlage von einzelnen Fischerplätzen erfolgt unter Federführung der Abteilung Naturförderung nach naturschutzfachlichen Kriterien unter Einbezug aller Betroffenen und in Konsultation mit der Einwohnergemeinde Inkwil. Die Entnahme von abgestorbenen Teichrosen im Herbst ist Gegenstand von Besprechungen vor Ort und verbunden mit Ausnahmebewilligungen.
6. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen auf Gesuch hin Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
7. Mit dem Einverständnis der Abteilung Naturförderung können folgende Eingriffe vorgenommen werden:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die den Schutzzielen dienen mit dem Einverständnis der Abteilung Naturförderung;

- b) Die Einzelstockbehandlung von Neophyten sowie von Blacken und Ackerkratzdisteln.
- c) der Uferunterhalt und Ufersicherungsarbeiten nach Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
- d) Benützung und Unterhalt bestehender Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung;
- e) das Schlittschuhlaufen auf eigene Verantwortung;

V. Verschiedene Bestimmungen

- 8. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.
- 9. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
- 11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
- 12. Dieser Schutzbeschluss ist ins Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.
- 13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger Oberaargau zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung und dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist wird die Verfügung in Kraft treten.
- 14. Gegen diesen Schutzbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Schutzbeschluss sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 13. JANUAR 2022

Der Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektor



Christoph Ammann
Regierungsrat